

Entwurf SATZUNG

TENNIS CLUB WENDISCH EVERN e.V.

(Stand: 09. März 2026)



§ 1. Allgemeines

- 1.1. Der Verein führt den Namen „**TCW Tennis Club Wendisch Evern e.V.**“. *Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nr. 860 eingetragen.*
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wendisch Evern.
Der Verein wurde am 01.12.1978 errichtet.
- 1.3. Der Verein ist politisch, *ethnisch* und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5. *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*

§ 2. Zweck

- 2.1. *Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.*
- 2.2. *Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- 2.3. *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
- 2.4. *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

§ 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen durch schriftlichen Antrag an den Verein erworben werden.
- 3.2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist die Zahlung einer Aufnahmegebühr, die Zahlung des Jahresbeitrages des laufenden Jahres und die schriftliche Zustimmung des Vorstandes.
- 3.3. Hat ein Mitglied am 01.06. eines Jahres seinen Beitrag nicht entrichtet, wird es mit einem Säumniszuschlag in Höhe von 10% des Jahresbeitrages belastet.
- 3.4. Bei einem Beitragsrückstand von einem Jahr erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand nach vorheriger schriftlicher Mahnung. Der Verein behält sich im Falle des Ausschlusses alle Rechte aus den Beitragsrückständen sowie evtl. deren gerichtliche Beitreibung vor.
- 3.5. Ist ein Mitglied für längere Zeit, jedoch mindestens für ein Jahr, am Spielen gehindert, so kann das Ruhen der aktiven Mitgliedschaft für diese Zeit beantragt werden.
In dieser Zeit ist der Beitrag für passive Mitglieder zu zahlen.
- 3.6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich erklärt werden.

§ 4. Organe

- 4.1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- 4.2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Fragen des Vereins, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 1. Beschlussfassung über den jährlichen Kassenbericht.
 2. Entscheidung über Entlastung des Vorstandes.
 3. Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.
 4. Entscheidung über die Berufung wegen Nichtaufnahme oder Ausschluss.
- 4.3. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Zu dem erweiterten Vorstand gehören *Schriftführer, Sportwart, Jugendwart, Pressewart und Webmaster.*
Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gem. § 26 BGB.
- 4.4. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.5. Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch den Vorsitzenden einzuberufen.



Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem jeweils in der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen der Hälfte der volljährigen Mitglieder durch den Vorsitzenden alsbald schriftlich einzuberufen.

- 4.6. Durch den Beschluss des Vorstandes kann jedes Mitglied ausgeschlossen werden, das die Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane verletzt, sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhält oder gegen Datenschutz rechtliche Vorgaben verstößt. Dem Ausgeschlossenen sind die Gründe auf Verlangen mitzuteilen.

§ 5 Organisation des Spielbetriebs

- 5.1. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, im Rahmen der vom Vorstand erstellten Spiel- und Platzordnung die Tennisanlage ohne besonderes Entgelt zu benutzen. Die Ordnung ist für alle Benutzer verbindlich.

§ 6 Datenschutz

- 6.1. Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, hat der Vorstand eine Datenschutzordnung erstellt.

§ 7 Auflösung

- 7.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen volljährigen Mitglieder beschlossen werden.
- 7.2. *Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.*

Vorstehende Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom *Datum* angenommen worden.

Wendisch Evern, *Datum*

TENNIS CLUB WENDISCH EVERN e.V.
Der Vorstand